

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 298.

Montag den 24. October.

1864.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit § 4 der Vollziehungs-Verordnung zu dem Gesetz über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. September 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Jahre 1844 geborenen, die wegen noch zu erwartender Körperlänge, oder die wegen zeitlicher Untauglichkeit in Gemäßheit der § 13 und 20 des Gesetzes vom 1. September 1858 bei der letzten Aushebung zurückgestellten, und die als Familienernährer zeitlich befreiten Mannschaften, sowie auch diejenigen aus frühern Altersclassen, welche ihrer Militairpflicht erweislich noch nicht genügt, ingleichen diejenigen, welche bei den Aushebungen 1862 und 1863 als mindertüchtig in die Dienstreserve gesetzt worden sind, sich den 1. November d. J. bei der Ortsbehörde anzumelden haben, sodann aber dieselben, mit Ausnahme der als Familienernährer zeitlich befreiten und der Dienstreserve-Mannschaften, der ärztlichen Untersuchung halber an den nachgenannten Tagen von früh 8 Uhr an, und zwar

den 7. December d. J. zu Leipzig in der alten Waage die Schüler der Kunstacademie, der Thomas-, Nicolai- und Handelsschule, ingleichen die auf der Universität zu Leipzig Studirenden,  
den 8., 9., 10., 12., 13., 14. und 15. December d. J. daselbst aus der Stadt Leipzig und zwar an jedem Tage eine verhältnißmäßige Anzahl derselben

sich vor der Königl. Aushebungs-Commission persönlich zu stellen haben und daß der Reclamationstag auf den 19. December dieses Jahres festgesetzt worden ist, bis zu welchem Tage diejenigen Mannschaften, welche aus irgend einem Grunde auf eine Befreiung vom Militairdienste Anspruch zu haben glauben, die diesfalligen Reclamationen bis Mittags 12 Uhr bei der Königl. Aushebungs-Commission, die sich zu dieser Zeit in Leipzig befindet, einzureichen haben, indem später eingebrachte Reclamationen nicht berücksichtigt werden können. — Leipzig, den 24. October 1864.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Plazmann.

## Bekanntmachung, die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betreffend.

Nach Vorschrift des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. September 1858 werden alle im Königreiche Sachsen militairpflichtigen, im Jahre 1844 geborenen Mannschaften, welche bei uns als Stadtohrigkeit sich anzumelden haben, ingleichen auch diejenigen, welche bei der letzten Aushebung wegen noch zu erwartender Körperlänge oder zeitlicher Untauglichkeit zurückgestellt worden sind, hiermit aufgefordert, im Anmeldungstermine Dienstag den 1. November d. J. vor unserm Deputirten auf dem Rathhause 1 Treppe hoch bei Vermeidung des im § 103 ff. des eingangsgedachten Gesetzes angeordneten Verfahrens sich zu stellen. Die im Inlande Geborenen haben sich mit Geburtscheinen, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen, durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters zu legitimiren.

Dafern sich Personen aus früheren Geburtsjahren hier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet, so haben sich dieselben Mittwoch den 2. November d. J. in derselben Weise wie vorgedacht bei uns anzumelden.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Bollsaß. Lamprecht.

## Bekanntmachung,

die bei der Recrutirung im Jahre 1862 und 1863 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften betr.  
In Gemäßheit der Ausführungsverordnung vom 1. September 1858 zu dem unter demselben Tage erlassenen Gesetz über Erfüllung der Militairpflicht werden die bei der letzten und vorletzten ordentlichen Recrutirung, also im Jahre 1862 und 1863 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften, insoweit sich dieselben hier aufhalten, ingleichen die bei den Recrutirungen 1858, 1859, 1860, 1861, 1862 und 1863 in die Classe der Ernährer unter Controle gestellten Mannschaften hiermit aufgefordert, im Anmeldungstermine

Dienstag den 1. November d. J.

vor unserm Deputirten, auf dem Rathhause 1 Treppe hoch, unter Einreichung ihrer Geburts- und Gestellscheine zur Aufzeichnung entweder persönlich sich anzumelden oder im Behinderungsfalle durch Beauftragte sich anmelden zu lassen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Bollsaß. Lamprecht.

## Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig,

den 22. October 1864.

Vom 1. Novbr. d. J. Mittags 12 Uhr an hat das I. und II. Bataillon den Feuersdienst und zwar sammelt sich auf Feuer- alarm das II. Bataillon sofort an der Brandstätte, das I. Bataillon dagegen auf dem Raschmarke, wo es als Reserve stehen bleibt.

Das III. und IV. Bataillon sammelt sich als zweite Reserve erst dann auf den Sammelplätzen, wenn nach dem Ausrücken der im Feuersdienst stehenden Bataillone Appell geschlagen werden sollte.

In Bezug auf die Escadron und sonst verbleibt es bei den bisherigen Anordnungen.

Das Commando der Communalgarde.

F. W. Weinoldt, R. v. R. S. V. D., Vice-Commandant.

## Bekanntmachung,

die Anmeldungen zur I. und II. Armenschule für Ostern 1865 betreffend.

Diejenigen Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche für Kinder, die zu Ostern künftigen Jahres schulpflichtig werden (das heißt bis Johannis künftigen Jahres das 6. Lebensjahr vollenden), allhier um Armenschulunterricht nachsuchen wollen, haben sich deshalb von jetzt an bis spätestens den 30. November 1864 unter Vorstellung der Kinder bei den betreffenden Herren Armenpflegern zu melden.

Die Bestimmung darüber, welche der beiden hiesigen Armenschulen jedes der aufzunehmenden Kinder zu besuchen haben werde, bleibt vorbehalten. — Leipzig den 13. October 1864.

Das Armen-Directorium.